OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151118/4/VG

Datum:
Linz, 30. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des H G wohnhaft in K, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Grünburg vom 8.8.2016, GZ. G-28/2014_4_2016, betreffend Abweisung eines Bauansuchens gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 7.11.2014 (bei der Behörde eingelangt am 17.11.2014) ersuchte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines landwirtschaftlichen Anwesens, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Rinderlaufstall, Holz- und Maschinenunterstand“ auf den Grundstücken Nr. x und x, EZ x der KG P.

I.2. Mit Bescheid vom 19.4.2016 wies der Bürgermeister der Gemeinde Grünburg die beantragte Baubewilligung gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 ab.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es sich beim Bauverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handle, und daher eingereichte Projekte nur nach den vorliegenden Fakten bzw. der im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Sach- und Rechtslage (Unterlagen, Widmung,...) beurteilt werden könnten. Die gegenständlichen Baugrundstücke seien im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde Grünburg als Grünland ausgewiesen.

Die Baubehörde habe sich aus verfahrensökonomischen Gründen dazu entschlossen, die bautechnische Prüfung der übermittelten Unterlagen erst nach Vorliegen der erforderlichen Bestätigung der Widmungskonformität vorzunehmen. Die Baubehörde habe dazu das Gutachten eines agrartechnischen Amtssachverständigen vom 30.11.2015 eingeholt. Daraus ergebe sich, dass es sich bei den geplanten Bauten auf Basis der vorgelegten Unterlagen um keine notwendigen Bauten im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 handle. Dem agrartechnischen Amtssachverständigen seien alle für die Prüfung des vorgelegten Einreichprojektes relevanten Unterlagen vorgelegt worden. Ob zur Ermittlung des Sachverhaltes ein Lokalaugenschein notwendig sei, obliege der Entscheidung der Baubehörde. Da die Widmungswidrigkeit augenscheinlich gegeben sei, werde die Durchführung aufgrund des zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegenden Widmungskonfliktes für nicht notwendig erachtet. Bezüglich der geforderten Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eines privaten Sachverständigengutachters werde darauf hingewiesen, dass es dem Bf offen gestanden wäre, eine Stellungnahme einzuholen und innerhalb der eingeräumten Frist vorzulegen.

I.3. Die dagegen erhobene Berufung des Bf wies der Gemeinderat der Gemeinde Grünburg (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 14.6.2016 als unbegründet ab. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass hier kein Anwendungsfall des § 13 Abs. 3 AVG vorliege, wonach die Behörde vor Zurückweisung des Ansuchens dessen Verbesserung hätte auftragen müssen.

Das eingereichte Bauvorhaben sei gemäß § 30 Oö. BauO 1994, insbesondere auf seine Widmungskonformität hin geprüft worden. Nach der Bestimmung des § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 sei der Baubewilligungsantrag von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich aufgrund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergebe, dass das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes widerspreche. Für die Parteien eines Verwaltungsverfahrens bestehe kein Rechtsanspruch darauf, dass dem Sachverständigen die Durchführung eines Ortsaugenscheines auferlegt werde. Hinsichtlich der Art und der konkreten Schritte der Befundaufnahme durch den Sachverständigen bestehe für die Verfahrensparteien kein Mitspracherecht. Im Rahmen der Vorprüfung des Bauvorhabens sei der Bewilligungsantrag nach § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994, explizit ohne Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – ergebe, dass das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes widerspreche. Das Recht auf Parteiengehör werde gewahrt, wenn den Parteien Gelegenheit gegeben worden sei, schriftlich Stellung zu nehmen. Ebenso wenig stehe den Parteien ein Fragerecht an den Sachverständigen zu, die Parteien hätten nur das Recht zur Äußerung zum Sachverständigenbeweis und gegebenenfalls zur Einholung eines privaten Gegengutachtens. Das Baubewilligungsverfahren sei ein Projektgenehmigungsverfahren. Eine allfällig angeregte Umwidmung der betreffenden Liegenschaften stehe mit dem Bauverfahren grundsätzlich nicht in Verbindung. Die Baubehörde habe auf Basis des zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Flächenwidmungsplanes und der geltenden Bau- und Raumordnungsgesetze zu entscheiden.

I.4. Gegen diesen Berufungsbescheid richtet sich die nunmehr gegenständliche Beschwerde des (rechtsfreundlich vertretenen) Bf. Darin stellt der Bf den Antrag den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Berufung vom 11.5.2016 gegen den Bescheid vom 19.4.2016 des Bürgermeisters der Gemeinde Grünburg Folge gegeben wird (d.h. letztlich dem Antrag vom 7.11.2014 stattgegeben bzw. das Ansuchen vom 7.11.2014 bewilligt wird); in eventu den Bescheid aufzuheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsinstanzen zurückzuverweisen.

Die Beschwerde wird im Wesentlichen damit begründet, dass sich die belangte Behörde mit dem Berufungsvorbringen nicht auseinander gesetzt habe. Die Berufung sei daher inhaltlich nicht vollständig bzw. schlüssig erledigt worden und werde diese daher weiterhin vollinhaltlich aufrechterhalten und zum Beschwerdevorbingen erhoben. Wenn die belangte Behörde ausführe, dass kein Rechtsanspruch auf die im Verfahren bzw. in der Berufung relevierten Verfahrensschritte bzw. Maßnahmen des Parteiengehörs vorliege (Verbesserungsmöglichkeit, Lokalaugenschein mit dem Sachverständigen, etc.), so gehe sie nicht von den konkreten Umständen des Sachverhaltes aus, welche

das beantragte Vorgehen bei sachlicher Ermessensübung geboten erscheinen ließen. Aufgrund der gestellten Beweisanträge wäre gerade von der Behörde zu überprüfen gewesen bzw. durch den Antragsteller unter Beweis gestellt worden, dass das Bauvorhaben gerade nicht zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes widerspreche. Dem Antragsteller hätte (weitere) Gelegenheit zur Beibringung eines entsprechenden Bewirtschaftungskonzeptes bzw. Gutachtens gegeben werden müssen. Tatsächlich sei aufgrund der bereits vorliegenden bzw. noch einzuholenden (beantragten) Beweisergebnisse bei ordnungsgemäßem Verfahren und richtiger rechtlicher Beurteilung festzustellen, dass kein Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes gegeben sei und somit die Voraussetzungen für eine Abweisung des Ansuchens ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht vorlägen. Das Vorgehen der Baubehörden beider Instanzen verletze das Recht auf Parteiengehör und Amtswegigkeit, insbesondere § 13 Abs. 3 AVG. Allfällige Formgebrechen bzw. Mängel würden die Behörde nicht zur negativen Entscheidung ermächtigen. Die Behörde habe durch geeignete Maßnahmen auf eine Behebung der Formgebrechen hinzuwirken. Dies sei nicht geschehen. Die Behörde habe keine (ausreichende) Frist gesetzt, die Konsequenzen der Nichtbehebung von Mängeln bzw. Versäumung der Frist nicht (ausreichend) klar gemacht bzw. überhaupt nicht konkret dargestellt, in welcher Form allfällige Formgebrechen bzw. Mängel zu beheben seien.

Aufgrund des Vorgehens der Behörde und der Begleitumstände sei der Bf von der negativen Entscheidung der Behörde geradezu überrumpelt worden. Die Behörde habe das Ansuchen vom 7.11.2014 weit über ein Jahr aus Sicht des Antragstellers nicht bearbeitet bzw. darauf nicht reagiert. Auch auf die Stellungnahme vom 5.2.2016 sei aus Sicht des Antragstellers erkennbar überhaupt nicht reagiert worden. Das bloße faktische Gewähren bzw. bloße Verstreichenlassen einer Frist von rund zwei Monaten bis zur negativen Bescheiderlassung bedeute keine ordnungsgemäße Möglichkeit zur Verbesserung bzw. Ergänzung der Projektunterlagen bzw. Verfahrensbeteiligung (Recht auf Gehör). Die Behörde hätte jedenfalls auf die Stellungnahme vom 5.2.2016 in irgendeiner Form erkennbar nach außen gegenüber dem Antragsteller reagieren müssen, zumal in dieser Stellungnahme relevante Anträge gestellt worden seien. Tatsächlich sei der Bf bzw. dessen Rechtsvertreter weder telefonisch noch schriftlich in irgendeiner Weise kontaktiert worden.

Es sei nicht zutreffend, dass dem agrartechnischen Amtssachverständigen alle relevanten Unterlagen vorgelegt worden seien. Dem Amtssachverständigen hätte – wie in der Stellungnahme vom 5.2.2016 ausdrücklich beantragt – der gesamte Akt (seit 2008) zur Verfügung gestellt werden müssen. Zudem hätte ein Lokalaugenschein mit dem Amtssachverständigen durchgeführt werden müssen. Dass ein Lokalaugenschein von der Baubehörde für nicht notwendig erachtet worden sei, sei ebenso wie die Übermittlung lediglich der aus Sicht der Behörde

„relevanten“ Unterlagen unsachliche Ermessensausübung, Überschreitung des Ermessensspielraumes, Verfahrensmangel in Folge unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Da seit der Erstellung bzw. Übermittlung der Baupläne und des Betriebskonzeptes mehr als 1,5 Jahre vergangen seien und die Materie aufgrund der Vorgeschichte äußerst komplex sei, sei eine mündliche Erörterung bzw. Verhandlung der Sach- und Rechtslage mit allen Beteiligten, insbesondere – wie ausdrücklich beantragt – im Rahmen eines Lokalaugenscheines unter Beiziehung des Bf, seines landwirtschaftlichen Sachverständigen, seines Baumeisters und seines Rechtsvertreters unabdingbar. Es sei ausdrücklich beantragt worden, dem Sachverständigen x Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme zu geben bzw. die eigene Stellungnahme nach Vorliegen der fachlichen Stellungnahme des Sachverständigen x zu ergänzen; ebenfalls sei ausdrücklich eine allfällige Umwidmung bzw. ein allfälliger Rückbau (auf die bereits vorliegende Baubewilligung) beantragt worden.

Alle diese Anträge in der Stellungnahme vom 5.2.2016 hätten von der Behörde in geeigneter Weise bearbeitet bzw. erledigt werden müssen (darüber sei auch nicht im angefochtenen Bescheid ordnungsgemäß vollständig abgesprochen worden), die Behörde hätte darauf in geeigneter Form nach außen hin gegenüber dem Antragsteller reagieren müssen. Aufgrund einer schriftlichen Reaktion auf die Stellungnahme bzw. Anträge vom 5.2.2016 hätte der Antragsteller dann weiter reagieren bzw. weitere Maßnahmen setzen können. Wenn die Behörde etwa ordnungsgemäß schriftlich bekanntgegeben hätte, dass sie keinen Lokalaugenschein durchzuführen gedenke bzw. diesen für nicht notwendig erachte, so hätte der Antragsteller selbstverständlich kurzfristig noch die angekündigte Stellungnahme des eigenen Sachverständigen x vorgelegt bzw. die eigene Stellungnahme ergänzt. Die ohne weitere Reaktion erfolgte negative Bescheiderlassung verletze verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte auf ein faires Verfahren, auf Gleichheit vor dem Gesetz sowie insbesondere auch die durch die Verwaltungsverfahrensgesetze gewährleisteten Rechte auf Mängelbehebung bzw. Parteiengehör.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die verfahrensgegenständlichen Baugrundstücke Nr. x und x sind nach dem derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Grünburg als Grünland gewidmet.

Mit dem Bauansuchen vom 7.11.2014 (bei der Behörde eingelangt am 17.11.2014) wurden (soweit hier noch relevant) Einreichpläne vom 5.6.2014, und ein Bewirtschaftungskonzept des Ingenieurbüros für Landwirtschaft und

Agrartechnik, x vom 6.11.2014 vorgelegt. Auf Basis dieser Einreichunterlagen erstattete der von der erstinstanzlichen Baubehörde beigezogene agrartechnische Amtssachverständige das Gutachten vom 30.11.2015. Dieses Gutachten wurde dem Bf zu Handen seines Rechtsvertreters mit Schreiben vom 5.1.2016 mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens übermittelt. In diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, den Bescheid auf der Grundlage des bisherigen Ermittlungsergebnisses zu erlassen, wenn die Stellungnahme des Bf nicht Anderes erfordert. Der Bf erstattete dazu durch seinen Rechtsvertreter die Stellungnahme vom 5.2.2016. Darin wurde u.a. eine Ergänzung der Stellungnahme durch den eigenen Agrarsachverständigen x beantragt bzw. angekündigt. Eine solche Stellungnahme wurde jedoch nicht übermittelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Liegenschaft die durch die Haltung von 10 Hochlandmutterkühen samt Nachzucht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Ausmaß von ca. 11 ha sowie die Nutzung von ca. 7,5 ha Waldfläche gekennzeichnet ist. Für die Waldbewirtschaftung ist unter Einbeziehung der Kosten ein Ertrag von 30 € je Festmeter Zuwachs je Jahr anzusetzen. Bei einer Waldfläche von 7,5 ha ergeben sich somit 2.250 €. Aus der Rinderhaltung ist ein Deckungsbeitrag von 10.778 € anzusetzen. Insgesamt ergibt sich daher, auch unter Abzug der für die alleinige Rinderhaltung (4.000 € ohne Gebäude) anzusetzenden Kosten ein Einkommensbeitrag, aus welchem zumindest ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb ableitbar ist.

Bei der Rinderrasse Hochlandrinder handelt es sich um eine robuste, anspruchslose, winterharte, für die ganzjährige Freilandhaltung angepasste Rinderrasse, welche sich für die Stallhaltung wenig eignet. Für eine derartige Rinderhaltung sind nur einfache Unterstände erforderlich, welche nicht – wie in den Projektunterlagen dargestellt – in Massivbauweise ausgeführt werden müssen. Die geplanten Wohnräumlichkeiten zeigen mit den Hauptwohnräumlichkeiten Wohnen/Kochen/Essen, sanitäre Anlagen, Schlafzimmer und ein weiteres Zimmer eine vollständige Wohneinheit für den ständigen Aufenthalt. Aufgrund der Haltung von extensiven Hochlandrindern, wofür im gegenständlichen Fall gemäß Deckungsbeitragskatalog nur ein Gesamtarbeitsaufwand je Tier von ca. 30 Stunden erforderlich ist, in Summe 300 Stunden je Jahr sind vor Ort keine Wohnräumlichkeiten für einen ständigen Aufenthalt erforderlich. Für die Waldbewirtschaftung lässt sich keinesfalls ein ständiger Aufenthalt vor Ort ableiten.

Almbewirtschaftungsgebäude zeichnen sich durch eine strenge Funktionalität und Einfachheit in der Bauweise aus, da nicht nur die Nutzung erforderlich sein muss, sondern auch keine Unverhältnismäßigkeit zwischen Baukosten und Wirtschaftlichkeit vorliegen darf.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG war nicht erforderlich, weil vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren (vgl. etwa VwGH 29.9.2016, 2013/05/0058; 24.1.2017, Ra 2016/05/0066).

Die Feststellungen zu den prozessualen Schritten ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und werden auch vom Bf nicht in Abrede gestellt. Der Bf bestreitet nicht, dass dem Amtssachverständigen die oben angeführten Unterlagen zur Verfügung standen, er vertritt aber die Auffassung, dass dem Amtssachverständige noch weitere Unterlagen (gesamter Akt seit 2008) hätten vorgelegt und ein Lokalaugenschein hätte durchgeführt werden müssen. Diese Forderungen sind aber aus rechtlichen Gründen nicht relevant (siehe dazu Punkt V.)

Die Feststellungen zum Bauvorhaben im Zusammenhang mit der geplanten Hochlandrinderhaltung bzw. Waldbewirtschaftung gründet das Landesverwaltungsgericht auf das im verwaltungsbehördlichen Verfahren eingeholte, schlüssige und nachvollziehbare agrartechnische Gutachten des Amtssachverständigen x vom 30.11.2015. Die (zeitlich vorgelagerten) Ausführungen des Privatsachverständigen x im Betriebskonzept vom 6.11.2014 sind schon deshalb nicht schlüssig und nachvollziehbar, weil dort auf die Anforderungen für die Haltung der Rinderrasse Hochlandrinder, anders als im Gutachten des Amtssachverständigen, nicht eingegangen wird.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

Die hier relevante Bestimmung der Oö. BauO 1994 lautet auszugsweise:

„§ 30
Vorprüfung

(1) Anträge gemäß § 28 sind von der Baubehörde auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Landesgesetzes zu prüfen.

[...]

(6) Der Baubewilligungsantrag ist von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, daß das Bauvorhaben

1. zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht, oder

[...]

Vor der Abweisung des Baubewilligungsantrages ist das Parteiengehör zu wahren und, wenn eine Behebung des Mangels durch Änderung des Bauvorhabens möglich ist, dem Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit dazu zu geben.

Weiters ist im Beschwerdefall der Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Gemeinde Grünburg (Beschluss des Gemeinderates vom 11.4.2000) maßgeblich.

V. Rechtliche Würdigung:

Vorweg ist festzuhalten, dass dem angefochtenen Bescheid ein Baubewilligungsantrag des Bf vom 7.11.2014 zugrunde liegt, welchen die Baubehörden bereits im Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 abgewiesen haben, weil das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes widerspricht. Die Baubehörden gehen in ihrer rechtlichen Beurteilung im Ergebnis davon aus, dass das eingereichte Bauvorhaben für die bestimmungsgemäße Nutzung der im Grünland liegenden Baugrundstücke nicht nötig sei. Diese Rechtsansicht wird vom Landesverwaltungsgericht aus den folgenden Gründen geteilt:

Soweit der Bf mit seinem umfangreichen Vorbringen im Ergebnis Verfahrensfehler rügt, übersieht er, dass etwaige Verfahrensfehler der erstinstanzlichen Behörde schon durch die Berufungsmöglichkeit (bzw. Beschwerdemöglichkeit) geheilt sind (vgl. die bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 45 Rz 40 [Stand 1.7.2005, rdb.at] zitierte Judikatur des VwGH sowie VwGH 11.3.2011, 2010/09/0241). Auch kann von einer „Überrumpelung“ des Bf keine Rede sein, da ihm bereits mit Schreiben vom 5.1.2016 – in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 – mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt sei, das beiliegende (für den Bf negative) agrartechnische Amtssachverständigengutachten vom 30.11.2015 der behördlichen Entscheidung zugrunde zu legen. Seit diesem Zeitpunkt musste der Bf daher mit einer Abweisung seines Antrages rechnen.

Der Bf hat weder im Berufungsverfahren noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein agrartechnisches Gegengutachten zum Gutachten vom 30.11.2015 vorgelegt. Der belangten Behörde ist zudem darin zuzustimmen, dass hier auch kein Fall des § 13 Abs. 3 AVG vorliegt. Vielmehr ist der Bf darauf hinzuweisen, dass das Baubewilligungsverfahren ein antragsbedürftiges Projektgenehmigungsverfahren darstellt (vgl. etwa VwGH 29.9.2016, 2013/05/0058, bzw. die – im Übrigen den Bf betreffende – Entscheidung des VwGH vom 8.4.2014, 2013/05/0195). Aufgrund des Antragsprinzips des Baubewilligungsverfahrens bestimmt der Bauwerber selbst Art und Umfang seines Projekts und muss daher eine vollständige Darstellung bieten, damit das Vorhaben einer behördlichen Prüfung unterzogen werden kann. Vor diesem Hintergrund hatte der von der erstinstanzlichen Baubehörde beigezogene

agrartechnische Amtssachverständige das nunmehr gegenständliche Projekt auf Basis des Antrages des Bf vom 7.11.2014 und den damit vorgelegten Einreichunterlagen zu beurteilen und nicht etwaige Vorprojekte oder gar den tatsächlich bestehenden Zustand. Somit ist aber auch nicht ersichtlich, warum der Amtssachverständige einen Lokalaugenschein hätte durchführen müssen. Vielmehr kommt im gegenständlichen Beschwerdefall dem vom Bf vorgelegten Betriebskonzept vom 6.11.2014 (vgl. etwa VwGH 16.12.2003, 2002/05/0687, mwN) und den Einreichplänen vom 5.6.2014 wesentliche Bedeutung zu. Aus dem dargestellten Befund im Gutachten vom 30.11.2015 geht auch zweifelsfrei hervor, dass der Amtssachverständige sein Gutachten auf die neu vorgelegten Einreichunterlagen stützte. Das Gutachten des agrartechnischen Amtssachverständigen ist für das Landesverwaltungsgericht schlüssig und nachvollziehbar. Der Bf ist diesem Gutachten – obwohl er dazu Gelegenheit hatte – jedenfalls nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Wie der VwGH bereits ausgesprochen hat, reicht in diesem Zusammenhang das bloße Einbringen von Beweisanträgen nicht aus (vgl. abermals VwGH 8.4.2014, 2013/05/0195). Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass durch die geplante Hochlandrinderhaltung und Waldbewirtschaftung aus fachlicher Sicht zumindest ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb vorliegt. Auf Basis des vorgelegten Betriebskonzeptes sind aber die geplanten Baulichkeiten für den Bewirtschaftungsumfang aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

Die gegenständlichen Baugrundstücke sind als Grünland gewidmet. In dieser Widmungskategorie dürfen nach der Bestimmung des § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994 (in der nach dem Zeitpunkt der Antragstellung hier maßgeblichen Fassung vor der Raumordnungs-Novelle 2015, LGBl. Nr. 69/2015), nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kommt im Beschwerdefall nur eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage, weil das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht gesondert im Sinne des § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. ROG 1994 gewidmet ist.

Nach der Judikatur des VwGH ist bei der Beantwortung der Frage der Notwendigkeit von Bauten im Grünland ein strenger Maßstab anzulegen. So ist etwa eine bloße Nützlichkeit nicht ausreichend (vgl. VwGH 20.10.2015, 2013/05/0172). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die vorgesehenen Bauten hinsichtlich der Größe, Gestaltung und Ausstattung nicht in einem Missverhältnis zur Zweckbestimmung „Land- und Forstwirtschaft“ stehen (vgl. etwa VwGH 21.2.1995, 94/05/0142; 23.2.2010, 2009/05/0234). Vor dem Hintergrund der fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen steht das gegenständliche Bauvorhaben aber in einem solchen Missverhältnis, weil die Haltung von Hochlandrindern und die Waldbewirtschaftung im jeweils beantragten Ausmaß keinesfalls Wohnräumlichkeiten für einen ständigen

Aufenthalt erfordern. Zudem erfordert die Haltung von Hochlandrindern nach den Ausführungen des Amtssachverständigen bloß einfache Unterstände und keine Massivbauweise. Im Übrigen zeichnet sich ein „Almbewirtschaftungsgebäude“ (so die gewählte Bezeichnung im Betriebskonzept) durch eine strenge Funktionalität und Einfachheit in der Bauweise aus, da nicht nur die Nutzung erforderlich sein muss, sondern auch keine Unverhältnismäßigkeit zwischen Baukosten und Wirtschaftlichkeit vorliegen darf.

Somit ist das gegenständliche Bauvorhaben in rechtlicher Hinsicht nicht nötig um das Grünland im Sinne des § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994 bestimmungsgemäß für die Land- bzw. Forstwirtschaft zu nutzen.

Der belangten Behörde ist auch darin Recht zu geben, dass sie die in ihrem Entscheidungszeitpunkt maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hatte. Dies gilt im Übrigen auch für das Landesverwaltungsgericht (vgl. etwa VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0017 und 16.12.2015, Ro 2014/03/0083, jeweils mwN). Daher war im gegenständlichen Projektgenehmigungsverfahren aber auch keine allfällige Umwidmung oder ein allfälliger Rückbau zu erörtern, wie der Bf etwa in seiner Stellungnahme vom 5.2.2016 vorsichtsweise beantragte.

Im Ergebnis lagen im hier zu beurteilenden Einzelfall daher die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 ohne Durchführung einer Bauverhandlung vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden (und unter Punkt V. dargelegten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Bauten im Grünland mit der Nutzung Land- bzw. Forstwirtschaft nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch